

Gesetz vom **mit dem abgabenrechtliche Strafbestimmungen geändert werden**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Ankündigungsabgabegesetz 1983, LGB1. für Wien Nr. 19, in der Fassung des Gesetzes LGB1. für Wien Nr. 29/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu 9 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

2. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen."

3. § 11 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

"(2) Übertretungen der §§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 1 und 4 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen."

"(3) Beschließt die Gemeinde eine Abgabe auf Grund einer bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGB1. Nr. 45, für Abgaben von Ankündigungen, so findet auf Handlungen und Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, Abs. 1 Anwendung. Abs. 2 ist auf Übertretungen von Bestimmungen dieser Verordnung, die den in diesem Absatz angeführten entsprechen, anzuwenden."

Artikel II

Das Wiener Anzeigenabgabegesetz 1983, LGB1. für Wien Nr. 22 zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 29/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu 9 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

2. § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen."

3. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Übertretungen der §§ 6 und 7 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen."

Artikel III

Das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe, LGB1. für Wien Nr. 17/1970, in der Fassung des Gesetzes LGB1. für Wien Nr. 5/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu 9 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

2. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen."

3. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Übertretungen des § 6 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen."

Artikel IV

Das Wiener Fremdenverkehrsförderungsgesetz, LGB1. für Wien Nr. 13/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 44/1966, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu 9 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

2. § 20 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen."

3. § 20 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Übertretungen der §§ 13, 15, 16 und 19 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen."

4. § 20 Abs. 3 hat zu entfallen.

Artikel V

Das Wiener Garagengesetz, LGB1. für Wien Nr. 22/1957, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 7/1975, wird wie folgt geändert:

1. § 46 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Ausgleichsabgabe mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Ausgleichsabgabe mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu 9 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

2. § 46 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Ausgleichsabgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen."

Artikel VI

Das Gebrauchsabgabegesetz 1966, LGB1. für Wien Nr. 20/1966, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 10/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu 9 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

2. § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen vom Ein- bis zum Dreifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen."

3. § 16 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

"(3) Übertretungen der §§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 2 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen.

(4) Übertretungen der Gebote und Verbote des Abschnittes I dieses Gesetzes sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 30 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu einem Monat zu bestrafen. Als solche Übertretungen gelten insbesondere die Nichteinhaltung von gemäß § 2 Abs. 2 auferlegten Verpflichtungen oder die Nichterfüllung einer Verpflichtung gemäß § 5 oder § 6. Davon ausgenommen sind Verwaltungsübertretungen nach Abs. 2."

4. In § 16 sind die bisherigen Abs. 4 und 5 als "(5)" und "(6)" zu bezeichnen.

Artikel VII

Das Gefrorenessteuergesetz für Wien 1983, LGB1. für Wien Nr. 18, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 33/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Steuer mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Steuer mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu 9 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

2. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Steuer verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen."

3. § 11 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Übertretungen der §§ 7, 8 und 9 Abs. 1 und 3 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen."

Artikel VIII

Das Getränkesteuergesetz für Wien 1971, LGB1. für Wien Nr. 2, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 33/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Steuer mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Steuer mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu 9 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

2. § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Steuer verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen."

3. § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Übertretungen des § 7 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen."

Artikel IX

Das Hundeabgabegesetz, LGB1. für Wien Nr. 38/1984, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 2/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu 9 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

2. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen."

3. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Übertretungen des § 4 dieses Gesetzes und Übertretungen der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, in denen keine Handlung oder Unterlassung liegt, durch welche die Abgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen."

Artikel X

Das Gesetz über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren, LGB1. für Wien Nr. 22/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 45/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu 9 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

2. § 17 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen."

3. § 17 Abs. 3 und 4 haben zu entfallen.

Artikel XI

Das Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978, LGBl. für Wien Nr. 2, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 8/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Gebühr mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Gebühr mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu 9 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

2. § 24 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Gebühr verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen."

3. § 24 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Übertretungen des § 15 Abs. 2 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen."

4. Im bisherigen § 24 Abs. 2 hat der Ausdruck "und § 15 Abs. 2" zu entfallen; der Absatz ist als "(3)" zu bezeichnen.

Artikel XII

Das Lebewiehausgleichsabgabegesetz für Wien 1983, LGB1. für Wien Nr. 9, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu 9 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

2. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen."

3. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Übertretungen der §§ 5 und 6 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen."

4. § 8 Abs. 3 hat zu entfallen.

Artikel XIII

Das Müllabfuhrgesetz 1965, LGB1. für Wien Nr. 19, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 51/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu 9 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

2. § 21 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen."

Artikel XIV

Das Sportgroschengesetz für Wien 1983, LGB1. für Wien Nr. 27, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 ist der Ausdruck "16 und 37 bis 40" durch den Ausdruck "16, 37 und 38" zu ersetzen.

2. Nach § 6 ist folgender § 6 a einzufügen:

"§ 6 a. (1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu 9 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Übertretungen der §§ 3 und 5 dieses Gesetzes sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen."

3. Nach § 6 ist folgender § 6 a einzufügen:

"§ 6 a. (1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen.

(2) Übertretungen der §§ 3 und 5 dieses Gesetzes sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen."

Artikel XV

Das Umweltabgabengesetz, LGB1. für Wien Nr. 43/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 22 hat zu lauten:

"§ 22. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu 9 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

2. § 22 hat zu lauten:

"§ 22. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen."

Artikel XVI

Das Vergnügungssteuergesetz 1987, LGBl. für Wien Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 3/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Steuer mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Steuer mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu 9 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

2. § 19 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Steuer verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen."

3. § 19 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

"(2) Übertretungen der §§ 6 Abs. 9, 14 Abs. 1, 2, 4 und 7 und 17 Abs. 1 und 3 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen."

(3) Mit der Strafe kann gleichzeitig der Verfall der Gegenstände, die mit der Straftat im ursächlichen Zusammenhang stehen, ausgesprochen werden."

Artikel XVII

Das Versteigerungsabgabegesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1983, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 28/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu 9 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

2. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen."

3. § 6 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

"(2) Übertretungen des § 4 durch Notare und des § 5 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen.

(3) Beschließt die Gemeinde eine Abgabe auf Grund einer bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45, für Abgaben von freiwilligen Feilbietungen, so findet auf Handlungen und Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, Abs. 1 Anwendung. Abs. 2 ist auf Übertretungen von Bestimmungen dieser Verordnung, die den in diesem Absatz angeführten entsprechen, anzuwenden."

Artikel XVIII

Das Wasserversorgungsgesetz 1960, LGB1. für Wien Nr. 10, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 30/1988, wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 2 ist der Ausdruck "§ 17 Abs. 1 und 4" durch den Ausdruck "§ 17 Abs. 4" zu ersetzen und hat der zweite Satz zu entfallen.

2. § 28 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Gebühren mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt werden, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Gebühren mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt werden, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu 9 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

3. § 28 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Gebühren verkürzt werden, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen."

4. § 28 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Übertretungen des § 17 Abs. 1 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen."

5. Der bisherige § 28 Abs. 3 ist als "(5)" zu bezeichnen.

Artikel XIX

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Abs. 3 nicht eine andere Regelung getroffen wird, mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Die jeweilige Z 1 der Art. I bis XIII und XV bis XVII sowie die jeweilige Z 2 der Art. XIV und XVIII treten mit Ablauf des 31. Dezember 1990 außer Kraft.

(3) Die jeweilige Z 2 der Art. I bis XIII und XV bis XVII sowie die jeweilige Z 3 der Art. XIV und XVIII treten mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

Vorblatt

Problem:

Der Verfassungsgerichtshof hat § 35 des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1963 für verfassungswidrig erklärt. Der gleiche verfassungsrechtliche Mangel haftet aber auch anderen abgabenrechtlichen Strafbestimmungen an.

Ziel:

Die Rechtslage soll durch Schaffung verfassungskonformer Regelungen saniert werden.

Lösung:

Entsprechend der Meinung des Verfassungsgerichtshofes sollen die höheren Strafdrohungen vorübergehend den Gerichten zur Vollziehung zugewiesen werden. Im Hinblick auf die gerichtsähnlich eingerichteten unabhängigen Verwaltungssenate kann die Bestrafung von Verletzungen abgabenrechtlicher Vorschriften ab 1991 wieder in vollem Umfang den Verwaltungsbehörden überlassen werden, wobei die Strafobergrenze wesentlich gesenkt werden soll.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Keine

Erläuterungen

A) Ausgangslage

Der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 27. September 1989, G 6/89 ua., ausgesprochen, daß bei Strafdrohungen über einer gewissen Höhe der Vollzug den Gerichten zugewiesen werden muß und die Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit keiner Zustimmung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG bedarf. Darüber hinaus hat er eine Strafdrohung mit dem Dreißigfachen des Verkürzungsbetrages als zu hoch befunden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die abgabenrechtlichen Strafbestimmungen in Wiener Landesgesetzen der Auffassung des Verfassungsgerichtshofes angepaßt werden. Dieses Vorhaben stößt jedoch insoferne auf beträchtliche Schwierigkeiten, als der Verfassungsgerichtshof nicht aufgezeigt hat, wo die vom Gesetzgeber seiner Meinung nach zu beachtenden Schranken liegen. Aus der Verfassung selbst sind diese Grenzen ziffernmäßig nicht ableitbar, sie sind vielmehr dort anzunehmen, wo sie der Verfassungsgerichtshof mit seiner Autorität als Grenzorgan nach seinen rechtspolitischen Zielvorstellungen festlegt. Der Verfassungsgerichtshof wurde zwar in bei ihm noch anhängigen Verfahren mit dieser Fragestellung neuerlich konfrontiert, es kann jedoch nicht abgesehen werden, ob er sich auch zu einer klareren Aussage als bisher bewegen läßt.

So konnte bei der Erstellung dieses Gesetzentwurfes nur auf die bisherigen äußerst vagen Äußerungen des Gerichtshofes Bedacht genommen werden. Aus dem eingangs erwähnten Erkenntnis vom 27. September 1989, G 6/89 ua., ergibt sich zunächst, daß die Obergrenze der Strafkompetenz der Verwaltungsstraßenbehörden jedenfalls unter den höchstmöglichen Geldstrafen bei Gericht (derzeit 1 620 000 S) liegen muß. Der diesem Erkenntnis vorangegangene Einleitungsbeschluß vom 2. Dezember 1988 ließ dabei zunächst vermuten, daß eine Strafkompetenz der Verwaltungsstraßenbehörden bis zu 1 Million Schilling zulässig sein könnte, weil in diesem Beschluß auf das Finanzstrafgesetz des Bundes und eine darin festgelegte Grenze von 1 Million Schilling in einer Art hingewiesen wurde, die als Hinweis auf ein Musterbeispiel einer verfassungskonformen Regelung verstanden werden konnte. In seinem Beschluß vom 15. Dezember 1988, B 1378/87, mit dem er über § 110 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ein Gesetzesprüfungsverfahren eröffnet hatte, äußerte der Verfassungsgerichtshof dieselben Bedenken jedoch auch hinsichtlich dieser Bestimmung, obwohl dort die Strafobergrenze nur mit 1 Million Schilling festgesetzt war. Mit Erkenntnis vom 29. September 1989, G 7/89, wurde § 110 des Versicherungsaufsichtsgesetzes aber aus einem anderen Grund aufgehoben, die Frage der Grenzziehung zwischen Gericht und Verwaltungsbehörde wurde daher in diesem Erkenntnis nicht mehr behandelt. In dem diese Gesetzesinitiative erzwingenden Erkenntnis zu § 35 des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1963 wurde eine konkrete Darlegung der Grenze vom Verfassungsgerichtshof bedauerlicherweise nicht vorgenommen, obwohl diese ein tragendes Element der Entscheidung bildete.

B) Grenzziehung zwischen Gericht und Verwaltungsbehörde

Somit kann derzeit niemand außer dem Verfassungsgerichtshof feststellen, wo exakt die Grenze zwischen gerichtlicher und verwaltungsbehördlicher Zuständigkeit zu ziehen ist. Im Hinblick auf das Schweigen des Gerichtshofes zu dieser Frage in den beiden Erkenntnissen kann letztlich nicht einmal gesagt werden, ob nun tatsächlich eine Grenze von 1 Million Schilling bereits zu hoch wäre. Dennoch erschien es bei der Entwurfserstellung angeraten zu sein, davon auszugehen, daß die ursprünglich geäußerten Bedenken des Gerichtshofes gegen eine solche Höhe aufrecht erhalten würden. Mangels weiterer Anhaltspunkte blieb daher nichts anderes übrig, als aus dem Bereich unter 1 Million Schilling irgend einen Betrag herauszugreifen.

Dies bedeutet nun durchaus nicht, daß dem in diesem Entwurf angenommenen Betrag von 600 000 S die Plausibilität mangelt, jedoch kann nicht vorhergesehen werden, ob diese Grenze einer Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof standhalten würde (was aber für jede andere denkbare Grenze genauso gilt). Für diese getroffene Wahl war die Überlegung maßgeblich, daß damit vom Ansatzpunkt des Verkürzungsbetrages her eine übermäßige Belastung der Gerichte hintangehalten werden soll. Auch liegt der zugeordnete Strafrahmen bereits beträchtlich unter dem möglicherweise bedenklichen Wert von 1 Million Schilling.

C) Tatbilder bei der Verkürzung, Strafdrohungen

Bei der Texttierung der Tatbilder mußte auf die vorgegebene Aufteilung der Kompetenzen auf Gericht und Verwaltungsbehörde Bedacht genommen werden. Dabei wurde auch dem Umstand Bedeutung zugemessen, daß die Zuweisung einer Agende an das Gericht die Aufgabe einer an sich nach der Bundesverfassung dem Land zukommenden Vollziehungskompetenz in sich schließt. Nach dem bundesstaatlichen Prinzip müssen auch den Ländern ausreichende Kompetenzen in Gesetzgebung und Vollziehung zukommen. Es ist daher ein legitimes Anliegen (und zum Teil sicher auch Pflicht) der Länder, auf die Wahrung ihrer Kompetenzen zu achten.

Die Entwurfsfassung geht daher von der Annahme aus, daß es auch Aufgabe des Sanierungsversuches sein sollte, einen möglichst großen Teil der Straftatbestände wegen Verletzungen von Abgabenvorschriften dem Vollziehungsbereich des Landes zu erhalten, sie also den Verwaltungsstrafbehörden zuzuweisen.

Um die bisher einheitlich den Verwaltungsbehörden zugewiesenen Verkürzungsdelikte entsprechend der gewählten Kompetenzgrenze auch auf die Gerichte und die Verwaltungsbehörden aufzuteilen, mußten zwei Tatbilder geschaffen werden. Der Entwurf sieht dazu vor, daß Verkürzungen bis zu einem Verkürzungsbetrag von 300 000 S von den Verwaltungsbehörden bestraft werden und ein höherer Verkürzungsbetrag die Gerichtszuständigkeit nach sich zieht. Da im Bereich der Landes- und Gemeindeabgaben Verkürzungsbeträge über 300 000 S nicht häufig vorkommen, wird durch diese Tatbildumschreibung die Wahrung der Landeskompentenz weitgehend erreicht.

Die Formulierung der angedrohten Geldstrafe in Tagessätzen beruht auf der Überlegung, daß für die Finanzvergehen als "Vergehen" im Sinne des § 17 Abs. 2 Strafgesetzbuch - StGB grundsätzlich die dort verankerten Regelungen gelten und nach § 19 StGB die Geldstrafe in Tagessätzen zu bemessen ist. Die angedrohte Freiheitsstrafe von 9 Monaten bewirkt nach der Strafprozessordnung - StPO die gleiche Gerichtszuständigkeit wie für Finanzvergehen nach dem Finanzstrafgesetz; die Verjährung der Strafbarkeit beträgt nach § 57 Abs. 3 StGB drei Jahre (Finanzstrafgesetz: 5 Jahre).

D) Neuregelung ab 1991

Da die mit Wirksamkeit ab 1991 geschaffenen unabhängigen Verwaltungssenate gerichtsähnlich eingerichtet sind und deswegen auch die Zurückziehung des österreichischen Vorbehaltes zur MRK ermöglichen, fallen ab diesem Zeitpunkt auch nach Auffassung des Bundes die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen Vorschriften, die auch höhere Geldstrafen durch Verwaltungsbehörden vorsehen, weg. Ab diesem Zeitpunkt sollen daher wie bisher wieder die Verwaltungsbehörden in vollem Umfang zur Strafamtshandlung berufen werden, wobei auch die frühere Systematik der Strafbestimmungen (Strafdrohung orientiert am Verkürzungsbetrag) wieder hergestellt werden soll. Den Bedenken des Verfassungsgerichtshofes gegen die Höhe des Vielfachen soll durch eine drastische Absenkung auf das unbedenkliche Zweifache (bei der Gebrauchsabgabe Dreifache) des Verkürzungsbetrages Rechnung getragen werden.

Die Abweichung bei der Gebrauchsabgabe ist dadurch bedingt, daß diese Abgabe mangels Erwirkung einer die Abgabepflicht auslösenden Gebrauchserlaubnis neben der Strafe nicht mehr vorgeschrieben werden kann und die Strafe daher auch diesen durch ein strafbares Verhalten erzielten Vorteil ausgleichen soll.

E) Alternativen

Bei unveränderter Verfassungsrechtslage gibt es nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes und unter Bedachtnahme auf die erwähnten Zielvorstellungen methodisch keine Alternative zu der im Entwurf vorgesehenen Kompetenzaufteilung auf Gericht und Verwaltungsbehörde.

F) Von der Änderung erfaßte Rechtsbereiche

Der Entwurf sieht eine Änderung aller Abgabenvorschriften vor, in denen die Strafdrohung für die Verkürzung mit einem Vielfachen des verkürzten Abgabebetrages festgelegt ist.

G) Sonstige Übertretungen

Die Entwurfsfassung sieht vor, die sonstigen Übertretungen abgabenrechtlicher Bestimmungen (die also nicht Verkürzungen sind) detailliert anzuführen und die Strafdrohung hierfür zu vereinheitlichen. Die in einigen der behandelten Gesetze enthaltenen Strafbestimmungen für nicht als abgabenrechtlich zu qualifizierende Übertretungen sind von der Aufgabenstellung des Entwurfes nicht erfaßt; diesbezüglich sind daher keine inhaltlichen Eingriffe, sondern lediglich die durch die vorgesehenen Änderungen der abgabenrechtlichen Strafbestimmungen notwendigen legislatischen Adaptierungen in den Entwurf aufgenommen. Es erübrigt sich somit auch ein Besonderer Teil der Erläuterungen.

H) Wirksamkeitsbeginn

Eine Legisvakanz ist nicht vorgesehen. Es sind keine neuen Gebote und Verbote vorgesehen, die Gebote und Verbote sind schon derzeit mit Strafe bedroht, sodaß von den Steuerpflichtigen keine Änderung ihres derzeit mit Strafsanktion geforderten Verhaltens verlangt wird; sie benötigen somit keine Zeit, um sich auf eine neue Rechtslage einzustellen.

Wiener Ankundigungsabgabegesetz 1983

§ 11. (1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zum Fünfzigfachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu drei Monaten.

„(2) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 2 000 S, im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.“

„(3) Beschließt die Gemeinde eine Abgabe auf Grund einer bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45, für die Abgaben von Ankundigungen, so finden auf Übertretungen dieser Verordnung die Absätze 1 und 2 Anwendung.“

“(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu 9 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

“(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen.“

“(2) Übertretungen der §§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 1 und 4 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen.“

(3) Beschließt die Gemeinde eine Abgabe auf Grund einer bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45, für Abgaben von Ankundigungen, so findet auf Handlungen und Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, Abs. 1 Anwendung. Abs. 2 ist auf Übertretungen von Bestimmungen dieser Verordnung, die den in diesem Absatz angeführten entsprechen, anzuwenden.“

Wiener Anzeigenabgabegesetz 1983

„§ 9. (1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zum Fünzigfachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu drei Monaten.“

(2) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen werden mit Geldstrafen bis zu 10.000 S. im Nichterbringungsfall mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.“

“(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzstrafen mit Freiheitsstrafen bis zu 9 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

“(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen.“

“(2) Übertretungen der §§ 6 und 7 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen.“

Gesetz vom 24. April 1970 über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe.

§ 8

(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis zum Zehnfachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu drei Monaten.

(2) Die sonstigen Übertretungen der Gebote und Verbote dieses Gesetzes und die Nichtbefolgung der vom Magistrat der Stadt Wien erlassenen Anordnungen sind als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis zu 3000.— S zu bestrafen.

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu 9 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen."

"(2) Übertretungen des § 6 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen."

**Gesetz vom 17. Juni 1955, betreffend die
Fremdenverkehrsförderung in Wien (Wie-
ner Fremdenverkehrsförderungsgesetz,
WFFG.).**

„Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zum Fünfzigfachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen.“

“(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzstrafen mit Freiheitsstrafen bis zu 9 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

“(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen.“

(2) Sonstige Übertretungen dieses Gesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen sowie Handlungen und Unterlassungen, die geeignet sind, den Fremdenverkehr erheblich zu schädigen, werden vom Magistrat mit Geld bis zu 300 S, im Wiederholungsfalle bis zu 3000 S bestraft.

(3) Der Magistrat hat das Strafverfahren in allen Fällen nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafverfahrensgesetzes durchzuführen.

§ 20 Abs. 3 hat zu entfallen.

“(2) Übertretungen der §§ 13, 15, 16 und 19 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen.“

**Gesetz vom 27. September 1957 über An-
lagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen
und über Tankanlagen in Wien (Wiener
Garagengesetz).**

§ 46.

Übertretungen und Strafen.

(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Ausgleichsabgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Verwaltungsverletzung bis zum Zehnfachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen.

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Ausgleichsabgabe mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Ausgleichsabgabe mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu 9 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Ausgleichsabgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen."

Gesetz vom 8. Juli 1966 über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und die Einhebung einer Abgabe hierfür (Gebrauchsabgabengesetz 1966).

„§ 16. (1) Handlungen und Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen vom Ein- bis zum Fünffachen des verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Abgabebetrag, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Davon ausgenommen sind Verwaltungsübertretungen nach Abs. 2.

“(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu 9 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.”

“(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen vom Ein- bis zum Dreifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen.”

(2) Die widmungswidrige Benützung von öffentlichem Gemeindegrund ohne Gebrauchserlaubnis durch

- a) das Abstellen von Fahrzeugen ohne Kennzeichen oder
 - b) das länger als eine Woche dauernde Abstellen von fahrunfähigen Fahrzeugen oder
 - c) das länger als 24 Stunden dauernde Abstellen von Anhängern ohne ziehendes Fahrzeug oder von unbespannten Fuhrwerken
- ist als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafe von 1 000 S bis 50 000 S zu bestrafen.

(3) Übertretungen der Gebote und Verbote dieses Gesetzes, in denen keine Handlung oder Unterlassung liegt, durch welche die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 30 000 S., im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu einem Monat zu bestrafen. Als solche Übertretungen gelten insbesondere die Nichteinhaltung von gemäß § 2 Abs. 2 auferlegten Verpflichtungen oder die Nichterfüllung einer Verpflichtung gemäß § 5 oder § 6. Davon ausgenommen sind Verwaltungsübertretungen nach Abs. 2.

(4) Das Abstellen von Fahrzeugen im Sinne des Abs. 2 ist für einen Zeitraum von vier Tagen straf- frei, wenn der über das Fahrzeug Verfügungsbe- rechtigte innerhalb dieser Frist zugunsten der Stadt Wien auf das Fahrzeug verzichtet und die Ver- zichtserklärung innerhalb der genannten Frist bei der Behörde einlangt. Der Verzicht gilt als ange- nommen, wenn die Behörde nicht schriftlich wider- spricht. Im Falle des Widerspruches tritt die Straf- sprache mit dem auf die Zustellung des Wider- spruches folgenden Tag ein.

(5) Mit der Strafe kann gleichzeitig der Verfall der Gegenstände, die mit der Verwaltungsübertre- tung in ursächlichem Zusammenhang stehen, aus- gesprochen werden, wenn sie im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, oder wenn sie im Eigentum einer nicht natür- lichen Person stehen und der Täter als Verfügungs- berechtigter seine Verfügungsgewalt über die Gegenstände in Anspruch genommen hat.

“(3) Übertretungen der §§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 2 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu be- strafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen.

(4) Übertretungen der Gebote und Verbote des Abschnittes I dieses Gesetzes sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 30 000 S. im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheits- strafe bis zu einem Monat zu bestrafen. Als solche Übertretungen gelten insbesondere die Nichteinhaltung von gemäß § 2 Abs. 2 auferlegten Verpflichtungen oder die Nichterfüllung einer Ver- pflichtung gemäß § 5 oder § 6. Davon ausgenommen sind Verwal- tungsübertretungen nach Abs. 2.”

“ (6) ” In § 16 sind die bisherigen Abs. 4 und 5 als “(5)” und “(6)” zu bezeichnen.

Gefahrensteuerengesetz für Wien 1983

§ 11. (1) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen bis zum Fünftzigfachen des Betrages bestraft, um den die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Läßt sich das Ausmaß der Steuerverkürzung oder -gefährdung nicht feststellen, so hat der im Steuerbescheid festgesetzte Steuerbetrag die Grundlage für die Bemessung der Strafe zu bilden. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu drei Monaten.

(2) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 2 000 S, im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Steuer mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Steuer mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu 9 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Steuer verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen."

"(2) Übertretungen der §§ 7, 8 und 9 Abs. 1 und 3 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen."

Getränkesteuergesetz für Wien 1971

§ 10. (1) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen bis zum Fünfzigfachen des Betrages bestraft, um den die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Läßt sich das Ausmaß der Steuerverkürzung oder -gefährdung nicht feststellen, so hat der im Steuerbescheid festgesetzte Steuerbetrag die Grundlage für die Bemessung der Strafe zu bilden. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu drei Monaten.

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Steuer mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Steuer mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu 9 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Steuer verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen."

(2) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 2000 S, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

"(2) Übertretungen des § 7 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen."

Gesetz vom 28. September 1984 über die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden (Hundeabgabengesetz — HAG)

§ 5. (1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, werden als Übertretungen mit Geldstrafen bis zum Fünzigfachen des Betrages bestraft, um den die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde.

(2) Die sonstigen Übertretungen der Gebote und Verbote dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen.

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu 9 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen."

"(2) Übertretungen des § 4 dieses Gesetzes und Übertretungen der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, in denen keine Handlung oder Unterlassung liegt, durch welche die Abgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen."

**Gesetz vom 21. Oktober 1955 über Kanal-
anlagen und Einmündungsgebühren.**

§ 17.

Strafen.

(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Gebühr verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Verwaltungsübertretungen bis zum Zehnfachen des Betrages bestraft, wenn den die Gebühr verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu drei Monaten.

“(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu 9 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.”

“(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen.”

“(2) Sonstige Übertretungen der Bestimmungen des § 1 Abs. 3, der §§ 2 und 3 Abs. 1 bis 3, 5, 6, 8 und 9, der §§ 4 und 6 Abs. 1 dieses Gesetzes oder Übertretungen der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen, ferner die Nichterfüllung von Bedingungen oder Auflagen in Gemäßheit dieses Gesetzes erlassener Bescheide werden mit Geldstrafen bis zu 50 000,— bestraft.”

(3) Das Strafverfahren hat der Magistrat durchzuführen.

(4) Ober Rechtsmittel in Strafsachen entscheidet die Landesregierung.

§ 17 Abs. 3 und 4 haben zu entfallen.

Gesetz vom 21. November 1977 über den Betrieb und die Räumung von Kanalanlagen und über die Einhebung von Gebühren für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen (Kanalräumungs- und Kanalgebührensatz 1978)

§ 24. (1) Wer Handlungen oder Unterlassungen setzt, durch die die Gebühren hinterzogen oder fahrlässig verkürzt werden, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen.

(2) Wer den in den §§ 1, 4, 6, 7 Abs. 1, § 9 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 und den in den sinngemäß anzuwendenden §§ 15 Abs. 3 und 27 des Wasserversorgungsgesetzes 1960 enthaltenen Geboten und Verboten oder den nach den §§ 3 Abs. 3 und 4 Abs. 3 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 S zu bestrafen.

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Gebühr mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Gebühr mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu 9 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Gebühr verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen."

"(2) Übertretungen des § 15 Abs. 2 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen."

Im bisherigen § 24 Abs. 2 hat der Ausdruck "und § 15 Abs. 2" zu entfallen; der Absatz ist als "(3)" zu bezeichnen.

Lebendvichausgleichsabgabegesetz für Wien 1983

§ 8. (1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zum Fünffachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu drei Monaten.

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu 9 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen."

(2) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 2 000 Schilling, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

"(2) Übertretungen der §§ 5 und 6 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen."

(3) Das Strafverfahren hat der Magistrat nach den Vorschriften des Verwaltungsurafgesetzes durchzuführen.

§ 8 Abs. 3 hat zu entfallen.

Gesetz vom 25. Juni 1965 über die öffentliche Müllabfuhr im Gebiete der Stadt Wien und die Einhebung einer Abgabe hiefür (Müllabfuhrgesetz 1965)

§ 21

Strafen

(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretung mit Geld bis zum Fünfzigfachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Fall der Uneinbringlichkeit hat an die Stelle der Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu zwei Wochen zu treten.

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzstrafen mit Freiheitsstrafen bis zu 9 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen."

SPORTGROSCHENGESETZ FÜR WIEN 1963

§ 6. Die Bestimmungen der §§ 3 bis 5, 6, Abs. 3 und 5 bis 7 sowie der §§ 7 bis 9, 11 bis 16 und 37 bis 40 des Vergütungssteuergesetzes für Wien 1963 in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 20/1968 finden auf den Sportgroschen sinngemäß Anwendung.

Vergütungssteuergesetz für Wien 1963

§ 39

(1) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen bis zum Fünftzigfachen des Betrages bestraft, um den die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Läßt sich das Ausmaß der Steuerverkürzung oder -gefährdung nicht feststellen, so hat der im Steuerbescheide festgesetzte Steuerbetrag die Grundlage für die Bemessung der Strafe zu bilden. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu drei Monaten.

(2) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 2000 S, im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu 14 Tagen, geahndet.

§ 40

Rechtsmittelbehörde ist in Strafsachen die Wiener Landesregierung, ansonsten die Abgabenberufungskommission. (LGBl. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 29)

In § 6 ist der Ausdruck "16 und 37 bis 40" durch den Ausdruck "16, 37 und 38" zu ersetzen.

"§ 6 a. (1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu 9 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

"§ 6 a. (1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen.

(2) Übertretungen der §§ 3 und 5 dieses Gesetzes sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen."

**Gesetz vom 29. September 1989 über die
Einhebung von Umweltabgaben auf Wasser,
Abwasser und Müll (Umweltabgabengesetz —
UAG)**

§ 22. Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgaben hinterzogen oder fahrlässig verkürzt werden, sind als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zum Zehnfachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen.

“§ 22. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu 9 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.”

“§ 22. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen.”

Gesetz vom 3. September 1987 über die Besteuerung von Vergütungen im Gebiete der Stadt Wien (Vergütungssteuergesetz 1987 — VGSG)

§ 19. (1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Steuer verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Dreifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten.

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Steuer mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Steuer mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu 9 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Steuer verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen."

(2) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen werden mit Geldstrafen bis zu 6 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu 14 Tagen, geahndet.

"(2) Übertretungen der §§ 6 Abs. 9, 14 Abs. 1, 2, 4 und 7 und 17 Abs. 1 und 3 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen."

(3) Mit der Strafe kann gleichzeitig der Verfall der Gegenstände, die mit der Verwaltungsübertretung im ursächlichen Zusammenhang stehen, ausgesprochen werden.

(3) Mit der Strafe kann gleichzeitig der Verfall der Gegenstände, die mit der Straftat im ursächlichen Zusammenhang stehen, ausgesprochen werden."

Gesetz vom 30. September 1983 über die Einhebung einer Abgabe von den in Wien stattfindenden freiwilligen öffentlichen Versteigerungen (Versteigerungsabgabengesetz)

§ 6. (1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet, als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen.

„(2) Die sonstigen Übertretungen der Gebote dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet, als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen.“

„(3) Beschließt die Gemeinde eine Abgabe auf Grund einer bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45, für Abgaben von freiwilligen Feilbietungen, so finden auf Übertretungen dieser Verordnungen die Absätze 1 und 2 Anwendung.“

„(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzstrafen mit Freiheitsstrafen bis zu 9 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

„(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen.“

„(2) Übertretungen des § 4 durch Notare und des § 5 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen.“

(3) Beschließt die Gemeinde eine Abgabe auf Grund einer bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45, für Abgaben von freiwilligen Feilbietungen, so findet auf Handlungen und Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, Abs. 1 Anwendung. Abs. 2 ist auf Übertretungen von Bestimmungen dieser Verordnung, die den in diesem Absatz angeführten entsprechen, anzuwenden.“

Gesetz vom 8. April 1960 betreffend die Zulassung und Abgabe von Wasser (Wasserversorgungsgesetz 1960).

§ 28

Strafbestimmungen

(1) Jede vorsätzliche Beschädigung, jede eigenmächtige Betätigung von städtischen Wasserversorgungsanlagen und jede unbefugte Entnahme von Wasser aus öffentlichen Auslaufbrunnen zu anderen als zu Trink- und Haushaltszwecken ist untersagt.

(2) Übertretungen der Bestimmungen des § 5, § 12 Abs. 2, 3 und 5, § 14, § 15, § 17 Abs. 1 und 4, § 18 Abs. 1 und 2, § 27 und § 28 Abs. 1 werden, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis zu 3000 S., im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest im Höchstausmaß von zwei Wochen bestraft. Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Gebühren hinterzogen oder fahrlässig verkürzt werden, werden als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis zum Zehnfachen des Verkürzungsbetrages, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest im Höchstausmaß von vier Wochen bestraft.

(3) Hat der Eigentümer einer Liegenschaft für deren Verwaltung einen Bevollmächtigten bestellt, so ist dieser neben dem Eigentümer strafbar.

In § 28 Abs. 2 ist der Ausdruck "§ 17 Abs. 1 und 4" durch den Ausdruck "§ 17 Abs. 4" zu ersetzen und hat der zweite Satz zu entfallen.

"(3) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Gebühren mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt werden, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Gebühren mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt werden, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu 9 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

"(3) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Gebühren verkürzt werden, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen."

"(4) Übertretungen des § 17 Abs. 1 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen."

Der bisherige § 28 Abs. 3 ist als "(5)" zu bezeichnen.